



# **Richtlinie des Landes Oberösterreich**

## **BBA2030: OpenNet 4. Ausschreibung Oö. Lückenschluss**

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	3
2. Zielsetzung .....	3
3. Rechtsgrundlagen.....	4
4. Förderungsgegenstand.....	4
5. Förderungsempfänger .....	4
6. Förderungsvoraussetzungen .....	4
7. Art und Höhe der Förderung .....	5
8. Antragstellung und Verfahren .....	6
9. Allgemeine Bestimmungen .....	6
10. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung.....	7
11. Laufzeit.....	10

## 1. Präambel

Die österreichische Bundesregierung bekennt sich im Rahmen der „Breitbandstrategie 2030“ zur integrierten Planung von fixem und mobilem Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur hin zu gigabitfähigen Netzen unter Einsatz von öffentlichen Mitteln in Gebieten, die von Marktversagen betroffen sind. Ein engmaschiges Glasfasernetz in Verbindung mit einer universell verfügbaren mobilen Versorgung ermöglicht es jeder Bürgerin und jedem Bürger, jedem Unternehmen und allen öffentlichen Einrichtungen, die Chancen und technischen Möglichkeiten der Digitalisierung überall im Land zu gleichen Bedingungen zu nutzen.

Die Sonderrichtlinie des Bundes Breitband Austria 2030: OpenNet (BBA2030:ON) bildet die Grundlage, um ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten weiter zu forcieren und durch Stimulierung von längerfristigen großräumigen Investitionen die Voraussetzungen für einen kostengünstigen Ausbau von Gigabit-fähigen Breitbandnetzen zu ermöglichen.

Ein Bündel an Förderungsinstrumenten soll bis 2030 einen wettbewerbsorientierten und technologieneutralen Ausbau von nahezu flächendeckenden gigabitfähigen Kommunikationsinfrastrukturen entlang gesamtwirtschaftlicher Handlungsstränge unterstützen. Darüber hinaus soll zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich im Rahmen der „#UPPER VISION 2030“ besonders der Breitbandausbau mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen in Oberösterreich vorangetrieben werden.

Im Rahmen der vorliegenden „BBA2030: OpenNet 4. Ausschreibung Oö. Lückenschluss“ Richtlinie des Landes Oberösterreichs soll das Förderprogramm BBA2030:ON der Bundesregierung beim Ausbau von gigabitfähigen Kommunikationsinfrastrukturen entlang gesamtwirtschaftlicher Handlungsstränge in bisher noch nicht entsprechend ausgebauten Regionen weiter verstärkt und der Ausbau nachhaltiger Hochleistungsinfrastruktur unterstützt werden. Durch diese strategische Maßnahme wird die Erschließung Oberösterreichs mit Glasfasernetzen, vor allem die „last mile“ zum Endverbraucher, zusätzlich beschleunigt.

## 2. Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Investitionen in leistungsstarkes Breitbandinternet zu fördern, um das Ziel einer umfassenden Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen anhand von gigabitfähiger Kommunikationsinfrastrukturen in bisher noch nicht entsprechend ausgebauten Regionen zu unterstützen, um gemeindeübergreifend bestehende Versorgungslücken zu schließen. Diese noch nicht entsprechend ausgebauten Regionen ergeben sich aus der Förderkarte im Rahmen der BBA2030: OpenNet 4. Ausschreibung Oö. Lückenschluss.

Die Förderung dieser Richtlinie umfasst Investitionen in die passive physische Infrastruktur für die Errichtung von Open Access Netzen in bisher noch nicht entsprechend ausgebauten Regionen, mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Upload-Geschwindigkeit.

### **3. Rechtsgrundlagen**

- 3.1. Die beihilferechtliche Grundlage dieser Richtlinie ist die Sonderrichtlinie: BBA2030: OpenNet in der jeweils geltenden Fassung, GZ2026-0.116.092 (BMWKMS/BBA2030) und wurde mit Beschluss SA.63172 vom 21. März 2022 von der Europäischen Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und ist auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) erlassen.
- 3.2. Sämtliche Bestimmungen der Sonderrichtlinie BBA2030:ON haben auch für die vorliegende Richtlinie in Inhalt und Umfang Gültigkeit, soweit in der gegenständlichen Richtlinie nichts anderes festgelegt wird.

### **4. Förderungsgegenstand**

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind Investitionsvorhaben in die passive physische Infrastruktur für die Errichtung von Open Access Netzen, mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Upload-Geschwindigkeit. Diese Verdoppelung führt gemäß BEREC BoR(20)165 vom 1. Oktober 2020 zu einer unter Spitzenlastbedingungen zuverlässig erreichbaren Geschwindigkeit der Endkundenprodukte von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch.

### **5. Förderungsempfänger**

- 5.1. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie sind Bewerberinnen bzw. Bewerber um Zuwendungen im Sinne des § 3 TKG 2021, die Betreiberin bzw. Betreiber von Kommunikationsnetzen im Sinne des § 4 Z 25 TKG 2021 sind.
- 5.2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten.
- 5.3. Im Übrigen gilt Punkt 4.3. der Sonderrichtlinie BBA2030:ON mit der Ausnahme, dass keine Förderanträge von Konsortien und Ko-Investitionen zulässig sind.

### **6. Förderungsvoraussetzungen**

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 6.1. Der Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Abwicklungsstelle des Landes gemäß der Sonderrichtlinie des Bundes (BBA2030:ON) im Rahmen der BBA2030: OpenNet 4. Ausschreibung Oö. Lückenschluss.
- 6.2. Im Rahmen dieser Richtlinie wird ein Schluss von Lücken in der Versorgung mit leistungsstarkem Breitbandinternet bei gleichzeitiger Flächendeckung verfolgt.
- 6.3. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, indem sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Auszahlungen bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich

zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von allgemeinen Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das Datum der Einreichbestätigung bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG). Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer.

Förderbare Aufwendungen sind von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen bzw. elektronischen Belegen auf Ersuchen nachzuweisen. Im Falle von elektronischen Belegen ist der Zugang zum System auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen. Externe Kosten sind auf Ersuchen durch Rechnungen zu belegen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sind nur Teile von Aufwendungen förderbar, ist auf dem Beleg eine Aufteilung - gegebenenfalls unter Verwendung eines plausiblen Schlüssels - vorzunehmen.

- 6.4. Die maximal förderbaren Kosten je neu erschlossenem Haushalt (siehe Punkt 3.1 des in Punkt 7 der Sonderrichtlinie BBA2030:ON angeführten Bewertungshandbuchs in der jeweils aktuellen Version) betragen Euro 12.000 netto exkl. USt. Die maximal förderbaren Kosten je Vorhaben betragen Euro 1.500.000 netto exkl. USt.

Jedes nach dieser Richtlinie förderbare Vorhaben muss zumindest 20 Haushalte, aber maximal 125 Haushalte umfassen. Ein Vorhaben kann auch den Lückenschluss von Haushalten in mehreren Gemeinden umfassen.

- 6.5. Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich unter der Bedingung gewährt, dass das zu fördernde Projekt im Rahmen BBA2030: OpenNet 4. Ausschreibung Oö. Lückenschluss eingereicht und auf Grundlage einer begründeten Förderungsempfehlung der Abwicklungsstelle durch den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport gewährt wurde. Das Land Oberösterreich folgt der Förderungsgewährung des Bundes.
- 6.6. Der Netzausbau muss mittels einer durchgängigen Streckenführung mit Glasfasern von den aktiven Netzknoten bis zu den Endkundenanschlüssen erfolgen (Point-to-Point (P2P)).

## **7. Art und Höhe der Förderung**

- 7.1. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 7.2. Der Förderungssatz im Rahmen der BBA2030: OpenNet Sonderrichtlinie beträgt abhängig von der Flächendeckung bis zu 65 % der förderungsfähigen Kosten (siehe Punkt 4.6 der Sonderrichtlinie).  
Die Förderung der Investitionskosten in die passive physische Infrastruktur für die Errichtung von Open Access Netzen im Rahmen der zugrundeliegenden Richtlinie beträgt max. 20 % der einmaligen vom Förderwerber bzw. von der Förderwerberin getragenen Investitionskosten (Errichtungs- und Herstellungskosten).

Der kumulierte Förderungssatz des Bundes- und Landesrichtlinien beträgt somit maximal 85 %.

Das Land Oberösterreich übernimmt im Rahmen der BBA2030: OpenNet 4. Ausschreibung Oö. Lückenschluss auch den kompletten Förderungssatzes des Bundes.

- 7.3. Das Förderprogramm im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ist mit maximal € 15 Mio. zzgl. Abwicklungskosten begrenzt. Eine Erhöhung der Gesamtsumme ist mit Beschluss der Oö Landesregierung möglich, sofern die zusätzlichen Mittel im laufenden Budget vorhanden sind bzw. vom Oö. Landtag zur Verfügung gestellt werden.

## **8. Antragstellung und Verfahren**

- 8.1. Das Land Oberösterreich beauftragt die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) mit der Durchführung und Abwicklung der Förderfälle nach der gegenständlichen Richtlinie.  
Die FFG ist damit die Abwicklungsstelle des Landes Oberösterreich im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie.
- 8.2. Die Projekteinreichung ("Förderantrag") ist ausschließlich über eine von der FFG bereitgestellte elektronische Anwendung und vor Ablauf der Einreichfrist möglich. Der Ablauf der Förderungsgewährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Sonderrichtlinie BBA2030:ON (Punkt 7).  
Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport auf Grundlage einer begründeten Förderungsempfehlung der Abwicklungsstelle. Das Land Oberösterreich folgt der Förderungsgewährung des Bundes.  
Der Genehmigungszeitraum erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2026, der Auszahlungszeitraum bis zum 31. Dezember 2032. Der Förderungsbetrag wird gemäß den Bestimmungen des Fördervertrags auf das angegebene Konto des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin überwiesen.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1. Der örtliche Geltungsbereich des Förderungsprogrammes nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der/die Förderungswerber/in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde. Das Land Oberösterreich als Fördergeber behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 9.3. Soweit in der vorliegenden Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen über die Einstellung und Rückforderung der Förderung in der Sonderrichtlinie BBA2030:ON (Punkt 8.4.).

- 9.4. Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, auf Verlangen der Abwicklungsstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/Die Förderungswerber/in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Nach Abschluss des Projekts gemäß Sonderrichtlinie des Bundes BBA2030:ON hat der/die Förderungswerber/in im Zuge der Förderendabrechnung eine vollständige Dokumentation der gesamten errichteten Infrastruktur in elektronischer Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.
- 9.5. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes aus Mitteln des Landes Oberösterreich erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.6. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## 10. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung

- 10.1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO<sup>1</sup>). Die Verarbeitungen gemäß § 9 Z. 2. bis 7. basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

- 10.2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>1</sup> in der geltenden Fassung, an
- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –  
übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

- 10.3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 10.4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- 10.5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 10.6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 10.7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 –

TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank<sup>2</sup>:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
  - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
  - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](http://transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung

<sup>2</sup> Sämtliche in Punkt 10.7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen

für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:  
Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;  
<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmisbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter [www.transparenzportal.gv.at](http://www.transparenzportal.gv.at) und unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Für allfällige Beschwerden ist die österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

- 10.8. Der Datenaustausch zwischen dem Land Oberösterreich und der FFG wird gesondert vertraglich geregelt.

## 11. Laufzeit

Die Richtlinie BBA2030: OpenNet 4. Ausschreibung Oö. Lückenschluss in der vorliegenden Fassung tritt mit 01. Juni 2026 in Kraft.

KommR Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat